

[37] Im Hinblick auf die neue Hauptverhandlung weist der *Senat* darauf hin, dass bei der Ermittlung eines Vermögensschadens in Fällen des Anstellungsbetruges zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auch die arbeitsgerichtliche Rspr. in Bedacht zu nehmen sein wird. Danach steht einem Arbeitgeber in Fällen qualitativ mangelhafter Arbeitsleistungen kein Minderungsanspruch in Bezug auf das Arbeitsentgelt gegen den Arbeitnehmer zu (*BAG*, Urt. v. 06.06.1972 – 1 AZR 438/71, *BAGE* 24, 286 [289]; Beschl. v. 18.07.2007 – 5 AZN 610/07, *BB* 2007, 1903). Darüber hinaus hat der Arbeitgeber bei einem auf arglistiger Täuschung beruhenden und aus diesem Grunde angefochtenen Arbeitsvertrag keinen bereicherungsrechtlichen Anspruch auf Rückzahlung des Arbeitsentgelts, weil ein von Anfang an unwirksames, aber dennoch in Vollzug gesetztes Dauerschuldverhältnis für die Zeit bis zur Anfechtung als wirksam behandelt wird (*LAG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 24.08.2011 – 15 Sa 980/11, juris Rn. 33 ff.). Dieser Rechtslage würde es widersprechen, dem Arbeitgeber einen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB zuzubilligen (vgl. *Ransiek*, Der Vermögensschaden beim Anstellungsbetrag, in: *Dogmatik und Praxis des strafrechtlichen Vermögensschadens* (2015), S. 285 [288]). [...]

Bemessung des (Vermögens-)Schadens bei auffälligem Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung

StGB § 263; StPO §§ 261, 267

1. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der von den Vertragsparteien vereinbarte Preis nicht den objektiven wirtschaftlichen Wert der vertragsprägenden Leistung abbildet, kann die subjektive Wertsetzung nicht ohne Weiteres Grundlage der Bestimmung des Wertes der erschlenen Leistung und damit des Vermögensschadens sein.

2. Eine an dem vereinbarten Preis orientierte Bestimmung der Höhe des Vermögensschadens kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn ein – gemessen an dem von der Parteivereinbarung unabhängigen Marktwert – auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung vorliegt.

3. Eine Schätzung des Schadens, für die es ausreichender Anknüpfungstatsachen bedarf, kommt dabei nach allgemeinen Grundsätzen erst in Betracht, wenn die genaue Feststellung der jeweiligen Schadenshöhe durch die Beweisaufnahme nicht erfolgen kann.

BGH, Beschl. v. 23.10.2019 – 1 StR 444/19 (LG München I)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen Betruges in acht Fällen und wegen sexueller Belästigung zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 9 M. verurteilt. Zudem hat es die Einziehung des Wertes von Taterträgen i.H.v. 28.080 Euro gegen den Angekl. angeordnet.

[2] Die gegen das Urt. gerichtete, auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angekl. hat in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg; i.Ü. ist sie unbegründet i.S.v. § 349 Abs. 2 StPO.

[3] **I.** Das *LG* hat in den Fällen A.II.1.a. und b. und A.II.2.a. bis e. der Urteilsgründe folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[4] Der Angekl. entschloss sich vor dem 26.01.2018 dazu, durch Aufbau einer Scheinkulisse den Anschein zu erwecken, dass eine – tatsächlich nicht existente – Familie A. einen Nachtclub in M. errichten und ihn als Leiter des Chauffeurdienstes sowie seine Lebensgefährtin, die rechtskräftig vom Vorwurf des Betruges freigesprochene Mitangekl. F., als Geschäftsführerin dieses Nachtclubs einsetzen wolle. Sein Handeln diene dabei zum einen dem Zweck, seiner gesundheitlich beeinträchtigten Lebensgefährtin eine berufliche Aufgabe – die Geschäftsführung des vermeintlichen Nachtclubs – zu geben, und zum anderen dem Ziel, selbst in Kontakt zu jungen Frauen zu kommen, um diese unter dem Deckmantel eines mit dem vermeintlichen Nachtclub eingegangenen Vertragsverhältnisses dazu zu veranlassen, in seiner Wohnung leichtbekleidete Dienstleistungen zu erbringen bzw. sich zur Herstellung von erotischen und pornographischen Aufnahmen zur Verfügung zu stellen. Zur Schaffung der Scheinkulisse richtete der Angekl. einen E-Mail-Account unter dem Namen »J. A.« ein und versandte hierüber unter dem genannten Pseudonym oder der Scheinidentität »Al. A.« zahlreiche E-Mails an seine Lebensgefährtin, die Weisungen zu angeblich zur Errichtung des Nachtclubs erforderlichen Maßnahmen enthielten. Entspr. den Weisungen in den von ihm versandten E-Mails akquirierte F. im Glauben an die vom Angekl. errichtete Scheinkulisse – ebenso wie der Angekl. selbst – verschiedene Frauen für eine Tätigkeit in dem angeblich neu zu errichtenden Nachtclub, wobei der Angekl. von vornherein nicht beabsichtigte, die vereinbarten – von ihm mangels entsprechender finanzieller Mittel ohnehin nicht aufzubringenden – Entgelte zu bezahlen. Im Einzelnen:

[5] **1.** Aufgrund der vom Angekl. unter dem Pseudonym »J. A.« erteilten Weisungen schloss F. einen auf den 19.02. bzw. 01.03.2018 datierten Arbeitsvertrag für den vermeintlichen »Nachtclub« mit der Geschädigten D. über die Erbringung von Leistungen in Form von »Bar- und Thekentätigkeit, Putztätigkeiten, Terminierungen u.s.w.« gegen ein monatliches Nettogehalt von 2.450 Euro in der Probezeit. Auf Aufforderung von F., die insoweit den vom Angekl. per E-Mail erteilten Weisungen entsprach, erbrachte die Geschädigte D. im März 2018 in Vorbereitung auf die für April 2018 angekündigte Eröffnung des Nachtclubs im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit der vermeintlichen Vertragspartnerin Leistungen der vereinbarten Art in der Wohnung des Angekl. und seiner Lebensgefährtin F., ohne dass sie das versprochene Entgelt erhielt.

[6] **2.** Gem. den vom Angekl. unter dem Namen »J. A.« per E-Mail erteilten Weisungen schloss F. im März 2018 einen weiteren Arbeitsvertrag für den vermeintlichen »Nachtclub« mit der Geschädigten von H., die hiernach gegen ein monatliches Nettoentgelt von 3.400 Euro in der Probezeit die Aufgaben der ersten Bardame sowie Bar- und Thekentätigkeiten, Putztätigkeiten und Terminierungen übernehmen sollte. Auch die Zeugin von H. wurde von Ferro, die insoweit wiederum den per E-Mail unter dem Pseudonym vom Angekl. erteilten Weisungen folgte, im Zeitraum v. 15.03. bis 06.04.2018 zur Erbringung von Tätigkeiten wie der Erstellung von Dienst- und Partyplänen, der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen, dem Testen von Getränken sowie zum Tanzen und Strippen in der gemeinsamen Wohnung veranlasst. Das vereinbarte Entgelt i.H.v. (umgelegt auf die erbrachten Arbeitstage) 2.530 Euro wurde auch der Geschädigten von H. vorgefasster Absicht des Angekl. entspr. nicht ausgezahlt.

[7] **3.** Weiter schloss der Angekl. mit der Geschädigten D. zwischen dem 19.02. und dem 07.03.2018 einen Vertrag, durch den sich die Geschädigte verpflichtete, sich für ein Entgelt von 700 Euro für die Anfertigung erotischer Dessous-Bilder zur Verfügung zu stellen.

Der Angekl. gab dabei wahrheitswidrig vor, die Bilder seien von der (zahlungsfähigen und -willigen) Familie A. in Auftrag gegeben und sollten als Werbung für den neuen Nachtclub eingesetzt werden. Im Vertrauen auf die Angaben des Angekl. erbrachte die Geschädigte die vereinbarte Leistung, ohne die versprochene Zahlung zu erhalten.

[8] **4.** Mit auf den 07.03.2018 datiertem Vertrag versprach der Angekl. der Geschädigten D. eine Vergütung von 3.500 Euro für die Fertigung von erotischen Lichtbildern beim vaginalem Geschlechtsverkehr, wobei er wiederum wahrheitswidrig vorgab, dass die Bilder für die (fiktive) Familie A. gefertigt würden, deren Fähigkeit und Bereitschaft bestehe, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Im Vertrauen auf die Behauptungen des Angekl. vollzog die Zeugin D. mit dem Angekl. in der Folge zunächst Oralverkehr und dann ungeschützten vaginalen Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss des Angekl., wobei dieser Lichtbilder fertigte. Die versprochene Bezahlung blieb auch hier aus.

[9] **5.** Am 15. oder 16.03.2018 versprach der Angekl. der Geschädigten D. mittels einer E-Mail unter dem Namen »J. A.«, dass diese 10.000 Euro für pornographische Bilder beim Analverkehr erhalten solle, und spiegelte dabei wiederum vor, bei dem Auftraggeber handele es sich um die (fiktive) Familie A., die bereit und in der Lage sei, das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Im Vertrauen auf die Angaben des Angekl. vollzog die Geschädigte D. am 22.03.2018 ungeschützten vaginalen und analen Geschlechtsverkehr mit dem Angekl. bis zu dessen Samenerguss und ließ hierbei die Anfertigung von Lichtbildern durch ihn zu. Das vereinbarte Entgelt erhielt die Geschädigte wiederum nicht.

[10] **6.** Am 19.03.2018 kontaktierte der Angekl. die Geschädigte C. über WhatsApp und unterbreitete ihr das Angebot, dass ihr 2.400 Euro für die Fertigung von 14 pornographischen Bildern beim Geschlechtsverkehr gezahlt würden, wobei er auch hier vorgab, dass die Lichtbilder im Auftrag der (zahlungsfähigen und -willigen) Familie A. für den »Nachtclub« gefertigt würden. Die Zeugin C. willigte im Vertrauen auf die Behauptungen des Angekl. ein und vollzog mit ihm am 22. und am 26.03.2018 jew. einvernehmlich ungeschützten vaginalen Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss des Angekl., wobei dieser Lichtbilder anfertigte. Das vereinbarte Entgelt wurde wiederum nicht bezahlt.

[11] **7.** Schließlich kontaktierte der Angekl. am 28.03.2018 die Geschädigte Y. über WhatsApp und unterbreitete ihr das Angebot, ein Entgelt für Lichtbilder beim analen Geschlechtsverkehr mit ihm zu zahlen. Die Zeugin lehnte das Angebot ab, willigte aber im Vertrauen auf die vom Angekl. vorgetäuschte Zahlungsfähigkeit und -willigkeit in die Anfertigung von pornographischen Bildern beim vaginalen Geschlechtsverkehr mit diesem gegen ein Entgelt von 4.100 Euro ein. Am Folgetag vollzog die Geschädigte Y. im Vertrauen auf die Angaben des Angekl. mit diesem den ungeschützten vaginalen Geschlechtsverkehr bis zu dessen Samenerguss und ließ dabei die Aufnahme von Lichtbildern zu. Auch hier blieb die Zahlung des vereinbarten Entgelts aus.

[12] Den durch das Verhalten des Angekl. in den Fällen A.II.1.a. und b. sowie 2.a. bis e. der Urteilsgründe verursachten und der Strafzumessung zugrunde gelegten Schaden der Geschädigten D., von H., C. und Y. hat das LG jew. in dem Betrag der versprochenen, aber nicht geleisteten Vergütung gesehen. In Höhe dieser Beträge hat es auch die Einziehung des Wertes von Taterträgen gegen den Angekl. angeordnet.

[13] **II.** Der Ausspruch über die in den Fällen A.II.2.a. bis e. der Urteilsgründe verhängten Einzelstrafen und über die Gesamtstrafe sowie die Anordnung der Einziehung des Wertes von Taterträgen unterliegen der Aufhebung. [...]

[14] **1.** Die Bemessung der Einzelstrafen in den Fällen A.II.2.a. bis e. der Urteilsgründe erweist sich als rechtsfehler-

haft, weil das LG bei der Bestimmung der vom Angekl. verursachten Schäden einen unrichtigen Maßstab angelegt hat und daher nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu seinen Lasten von einem unzutreffenden Schuldumfang ausgegangen ist.

[15] **a)** Ein Schaden i.S.v. § 263 StGB tritt ein, wenn eine Vermögensverfügung – hier die Erbringung von Dienstleistungen durch die Geschädigten (vgl. *BGH*, Urte. v. 02.02.2016 – 1 StR 435/15, *BGHSt* 61, 149 Rn. 23 [= StV 2017, 99]; vgl. auch *Dannecker* NStZ 2016, 318 [323 m.w.N.]) – unmittelbar zu einer nicht durch gleichzeitigen Zuwachs ausgeglichenen Minderung des wirtschaftlichen Gesamtwerts des Vermögens des Verfügenden führt. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Vermögensverfügung, also der Vergleich der Vermögenslage unmittelbar vor und nach der Verfügung (Prinzip der Gesamtsaldierung, st. Rspr.; vgl. *BGH*, Beschl. v. 25.07.2018 – 2 StR 353/16 Rn. 12 [= StV 2019, 741]; v. 18.02.2009 – 1 StR 731/08, *BGHSt* 53, 199 Rn. 10 ff. und v. 14.04.2011 – 2 StR 616/10 Rn. 12; *Raum* FS Fischer 2018, 479 [484 f.]; *Dannecker* NStZ 2016, 318 [319]).

[16] **aa)** War – wie hier – die verfügende Person zunächst durch Täuschung zum Abschluss eines Vertrages verleitet worden und erbringt diese später die versprochene Leistung, so bemisst sich die Höhe des Vermögensschadens nach deren vollem wirtschaftlichen Wert, wenn die versprochene Gegenleistung ausbleibt (*BGH*, Urte. v. 02.02.2016 – 1 StR 435/15, *BGHSt* 61, 149 Rn. 28 [= StV 2017, 99]).

[17] Bei Austauschverträgen kommt insoweit der von den Parteien mit ihrer Leistungsvereinbarung zum Ausdruck gebrachten Wertvorstellung hohes Gewicht bei der Bestimmung der Höhe des Vermögensverlustes des Verfügenden zu, wenn er die Gegenleistung für die von ihm täuschungsbedingt erbrachte Leistung nicht oder nicht vollständig erhalten hat. Das Tatgericht ist deshalb grds. nicht gehalten, den wirtschaftlichen Wert einer Dienstleistung oder einer Sache durch Sachverständigengutachten zu bestimmen, wenn hierüber eine Einigung zwischen den Vertragsparteien erfolgt ist (sog. intersubjektive Wertsetzung; vgl. *BGH*, Urte. v. 20.03.2013 – 5 StR 344/12, *BGHSt* 58, 205 Rn. 19 [= StV 2014, 679]). Dies gilt im besonderen Maße in den Fällen, in denen eine Leistung erschlichen wird, für die ein funktionierender Markt besteht (*BGH*, Urte. v. 02.02.2016 – 1 StR 435/15, *BGHSt* 61, 149 Rn. 31 ff. [= StV 2017, 99] und v. 20.03.2013 – 5 StR 344/12, *BGHSt* 58, 205 Rn. 19 [= 5 StR 344/12]; siehe allerdings auch *BGH*, Beschl. v. 02.09.2015 – 5 StR 186/15 Rn. 7 m.w.N. [= StV 2017, 98]). Denn bei Bestehen eines funktionierenden Marktes für die täuschungsbedingt versprochene und erbrachte Leistung ist regelmäßig davon auszugehen, dass das von den Vertragsparteien privatautonom bestimmte Entgelt und die hierin liegende »intersubjektive Wertsetzung« der Parteien dem objektiven wirtschaftlichen Verkehrs- oder Marktwert der vertragsprägenden Leistung in etwa entspricht, so dass sich der anhand der individuellen Wertbestimmung der Parteien ermittelte Betrag und der unabhängig von der konkreten Preisvereinbarung der Parteien ermittelte objektive Marktwert der Leistung typischerweise als äquivalent erweisen (*BGH*, Urte. v. 02.02.2016 – 1 StR 435/15, *BGHSt* 61, 149 Rn. 33 [= StV 2017, 99] und v. 20.03.2013 – 5 StR 344/12, *BGHSt* 58, 205 Rn. 19 [= StV 2014, 679]).

[18] **bb**) Bestehen allerdings Anhaltspunkte dafür, dass der von den Vertragsparteien vereinbarte Preis nicht den objektiven wirtschaftlichen Wert der vertragsprägenden Leistung abbildet, kann die subjektive Wertsetzung nicht ohne Weiteres Grundlage der Bestimmung des Wertes der erschlichenen Leistung und damit des Vermögensschadens sein (vgl. hierzu *Dannecker* NStZ 2016, 318 [327]; *Raum* FS Fischer 2018, 479 [487]; vgl. auch *BGH*, Beschl. v. 02.09.2015 – 5 StR 186/15 Rn. 6 f. m.w.N.). Eine an dem vereinbarten Preis orientierte Bestimmung der Höhe des Vermögensschadens kommt insbes. dann nicht in Betracht, wenn ein – gemessen an dem von der Parteivereinbarung unabhängigen Marktwert – auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung vorliegt (siehe bereits *BGH*, Urt. v. 02.02.2016 – 1 StR 435/15, *BGHSt* 61, 149 Rn. 33 [= StV 2017, 99]; Beschl. v. 18.07.1961 – 1 StR 606/60, *BGHSt* 16, 220 [224]; in der Sache auch *BGH*, Urt. v. 20.03.2013 – 5 StR 344/12, *BGHSt* 58, 205 Rn. 19 a.E. [= StV 2014, 679]).

[19] **cc**) In Fällen, in denen der Täter über seine – tatsächlich nicht bestehende – Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit täuscht, er also von vornherein nicht bereit ist, die vereinbarte Gegenleistung zu erbringen, ist zudem zu beachten, dass dem nicht ernst gemeinten Zahlungsverprechen nicht immer eine Aussagekraft darüber zukommt, dass die Höhe des vereinbarten Entgelts dem objektiven Marktwert der Leistung entspricht. Dies liegt dann nahe, wenn aus den Umständen erkennbar wird, dass der Täter um der Gegenleistung willen letztlich jeden Preis bietet, weil er diesen Preis nicht zahlen kann oder wird (vgl. *BGH*, Beschl. v. 19.08.2015 – 1 StR 334/15 Rn. 5; *Raum* FS Fischer 2018, 479 [486 f.]; *Albrecht* NStZ 2014, 17 [19]; vgl. auch *Dannecker* NStZ 2016, 318 [320]).

[20] **b**) Diesen Maßgaben hat das *LG* bei der Bestimmung der durch die Betrugshandlungen des Angekl. in den Fällen A.II.2.a. bis e. der Urteilsgründe verursachten Schäden nicht Rechnung getragen. Es hat vielmehr ohne hinreichende Auseinandersetzung mit dem wirtschaftlichen Schadensbegriff und den Grenzen der intersubjektiven Wertsetzung unkritisch den Betrag der jew. vereinbarten Vergütung als Betrugsschaden angesehen und ist auf die Frage des Wertes der von den Geschädigten jew. erbrachten Leistung und das jeweilige Verhältnis von vereinbarter Leistung und Gegenleistung nicht eingegangen. Hierzu hätte in den Fällen A.II.2.a. bis e. der Urteilsgründe – anders als in den Fällen A.II.1.a. und b., in denen sich die versprochene Vergütung im Blick auf die zu erbringende Gegenleistung i.R.d. Unauffälligen hielt – ersichtlich Anlass bestanden, weil der Angekl. für die hier von den Geschädigten vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen – auch an der in den Fällen A.II.1.a. und b. als Monatsgehalt vereinbarten Vergütung und dem mit den jeweiligen Tätigkeiten verbundenen Aufwand und Einsatz der Geschädigten gemessen – auffällig hohe Beträge als Vergütung versprochen hatte, aufgrund deren sich die Frage aufdrängt, ob die vereinbarten Entgelte tatsächlich den objektiven wirtschaftlichen Wert der von den Geschädigten hierfür jew. versprochenen und erbrachten Leistung in etwa abbilden. Zugleich liegt nahe, dass der Angekl. die Zahlungsverprechen für sexuelle Dienstleistungen in der sicheren Erwartung abgegeben hat, diese Versprechen schon wegen seiner Zahlungsunfähigkeit nicht zu erfüllen. Deshalb hätte sich die *StrK* mit den üblicherweise für vergleichbare Leistungen gezahlten Vergütungen als Maßstab für den Wert der von den Geschädigten erbrachten Leistungen auseinandersetzen müssen.

[21] **c**) Die Schuldprüche sind von dem Rechtsfehler nicht berührt und haben daher Bestand. Insbes. kann ausgeschlossen werden, dass

die von den Geschädigten im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des jeweiligen (vermeintlichen) Vertragspartners erbrachten Leistungen ohne jeden wirtschaftlichen Wert waren und damit keinerlei Schaden durch die einzelnen Betrugshandlungen des Angekl. entstanden ist.

[22] **d**) Die Aufhebung der in den Fällen A.II.2.a. bis e. der Urteilsgründe verhängten Einzelstrafen zieht den Wegfall der Gesamtfreiheitsstrafe nach sich.

[23] Die Feststellungen zur jeweiligen konkreten Schadenshöhe sind von dem zur Aufhebung führenden Rechtsfehler betroffen und unterliegen daher ebenfalls der Aufhebung (§ 353 Abs. 2 StPO). Das neue Tatgericht wird zur Höhe der Betrugsschäden in den Fällen A.II.2.a. bis e. der Urteilsgründe neue Feststellungen zu treffen haben. Eine Schätzung des Schadens, für die es ausreichender Anknüpfungstatsachen bedarf, kommt dabei nach allg. Grundsätzen erst in Betracht, wenn die genaue Feststellung der jeweiligen Schadenshöhe durch die Beweisaufnahme (ggf. Vernehmung der Geschädigten als Zeuginnen zu ihren üblichen »Tarifen« für vergleichbare Leistungen, Einholung eines Sachverständigen-gutachtens) nicht erfolgen kann (*BGH*, Beschl. v. 25.07.2018 – 2 StR 353/16 Rn. 12 [= StV 2019, 741]; v. 23.02.1982 – 5 StR 685/81 Rn. 4, *BGHSt* 30, 388 [390]; v. 18.02.2009 – 1 StR 731/08, *BGHSt* 53, 199 Rn. 14 [= StV 2009, 242] und v. 14.04.2011 – 2 StR 616/10 Rn. 12). [...]

Vermögensschaden bei Zahlungen an einen nicht qualifizierten Sachverständigen

StGB §§ 263, 153, 52; BGB § 654

1. Zahlungen auf eine Nichtschuld bewirken einen Vermögensschaden i.S.d. § 263 StGB in entsprechender Höhe. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Leistungsanspruch verwirkt und die Leistung vom Leistungsempfänger aufgrund eines Erstattungsanspruchs zurückzugewähren ist.

2. Angaben zur Person (und damit auch die zur beruflichen Stellung) als Sachverständiger im familiengerichtlichen Verfahren unterfallen § 153 StGB.

BGH, Beschl. v. 18.12.2018 – 3 StR 270/18 (LG Bad Kreuznach)

Anmerkung: I. Einführung. Die Dogmatik des Vermögensschadens ist angesichts einer Vielzahl von im Einzelnen äußerst disparaten Fallgruppen als ein eigenständiger Rechtsmikrokosmos bezeichnet worden.¹ Bedenkt man darüber hinaus die nach wie vor – und zuletzt aufgrund einer Kontroverse innerhalb der Rechtsprechung sogar wieder zunehmend² – umstrittenen Fragen rund um den vorgelagerten Begriff des strafrechtlich geschützten Vermögens,³ ließe sich sogar von Paralleluniversen sprechen, wengleich diese Metapher insofern präzisierungsbedürftig ist, als Vermögens- und Schadensbegriff nicht einfach nebeneinander existieren.⁴ Vielmehr wirken sich Unsicherheiten darüber, inwieweit der

1 *Küper/Zopf*, Strafr BT, 10. Aufl. 2018, Rn. 645.

2 S. *BGH* NStZ 2016, 596; die anschließende Entwicklung zusammenfassend *G. Schäfer* JR 2018, 154; zum Verfahren *Fischer* FS Schlothauer, 2018, S. 471 ff.

3 Zum notorisch umstrittenen strafrechtlichen Vermögensbegriff siehe etwa *Schönke/Schröder-StGB/Perron*, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 78 ff.

4 *Knapp* zum Verhältnis von Vermögens- und Schadensbegriff *MüKo-StGB/Hefendehl*, 3. Aufl. 2019, § 263 Rn. 365.